



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 24.03.2026 – Auszug aus Drucksache 19/11406 –

Frage Nummer 18 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Gabriele
Triebel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen im Bereich der Abschiebep Praxis in Bayern frage ich die Staatsregierung, wie viele Auszubildende oder Personen mit einem vorhandenen Ausbildungsvertrag sich unter den im Jahr 2025 aus Bayern abgeschobenen Personen befanden, wie viele der abgeschobenen Personen rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt waren und in welche Länder im Jahr 2025 Abschiebungen aus Bayern erfolgten?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Insgesamt wurden im Jahr 2025 aus der Zuständigkeit bayerischer Ausländerbehörden 3 649 Personen abgeschoben. Der Anteil der Straftäter an den abgeschobenen Personen lag bei knapp 40 Prozent.

Im Jahr 2025 erfolgten aus bayerischer Zuständigkeit Abschiebungen in die nachfolgend aufgeführten Zielländer:

Türkei, Griechenland, Spanien, Frankreich, Polen, Irak, Bulgarien, Georgien, Nigeria, Tunesien, Rumänien, Aserbaidschan, Österreich, Kroatien, Marokko, Niederlande, Italien, Algerien, Belgien, Russland, Moldau, Albanien, Kosovo, Tschechische Republik, Serbien, Schweiz, Schweden, Gambia, Äthiopien, Zypern, Nordmazedonien, Slowenien, Pakistan, Portugal, Armenien, Lettland, Sierra Leone, Ungarn, Litauen, Afghanistan, Jordanien, Bosnien-Herzegowina, Somalia, Vietnam, Slowakische Republik, Senegal, Guinea, Uganda, Ägypten, Kasachstan, Demokratische Republik Kongo, Brasilien, Ghana, Kolumbien, Tadschikistan, Malta, Mali, Peru, Estland, Dänemark, Volksrepublik China, Indien, Iran, Côte d'Ivoire, Tansania, Venezuela, Finnland, Kamerun, Timor-Leste, Angola, Bangladesch, Benin, Jemen, Kenia, Montenegro, Vereinigte Staaten von Amerika, Norwegen, Luxemburg, Burkina Faso, Dominikanische Republik, Dschibuti, Großbritannien, Israel, Japan, Kirgisistan, Kuwait, Malaysia, Mongolei, Mosambik, Philippinen, Sambia, Sri Lanka, Togo, Island.

Die im Übrigen abgefragten Informationen werden weder im Ausländerzentralregister (AZR) noch in anderen Datenbanken noch sonst bayernweit erfasst und liegen dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration nicht vor. Eine Datenerhebung außerhalb des AZR ist mit einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand verbunden und kann daher vorliegend auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische

Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags nicht erfolgen.